

Satzung der Jugendvertretung Nieder-Olm

Der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm hat aufgrund des §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung in öffentlicher Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

§1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Stadt Nieder-Olm wird eine Jugendvertretung errichtet.
 - (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Jugendlichen durch Beratung sowie Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungssituationen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Arbeit fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Inklusion.
 - (3) Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Jugendliche.
 - (4) Auf Antrag der Jugendvertretung hat die Stadtbürgermeisterin/der Stadtbürgermeister dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung betreffen, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
 - (5) Die Beteiligung der Jugendvertretung an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen berühren, entspricht dem Gebot der Beteiligung nach § 16 c der GemO.
-
- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Jugendvertretung nehmen an den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse teil, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden. Die Entsendung erfolgt themenbezogen; die jeweils zuständigen Mitglieder werden je nach Beratungsgegenstand benannt. Eine feste Hierarchie in Form von Vorsitz und Stellvertretung besteht nicht. Dadurch wird eine themenorientierte Mitwirkung und Beteiligung der Jugendlichen ermöglicht.

§ 2

Jährlicher Zuschuss

Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 3
Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

§ 4
Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Stadt sind.
- (3) Die Wahl wird im Rahmen einer Vollversammlung durchgeführt, zu der in geeigneter Form eingeladen wird.

§ 5
Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Zusammentritt der neuen Jugendvertretung. Der Stadtbürgermeister/die Stadtbürgermeisterin oder die/der zuständige Beigeordnete beruft die konstituierende Sitzung ein.
- (2) Wird der Wohnsitz in der Stadt aufgegeben, scheidet das Mitglied aus der Jugendvertretung aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied der Jugendvertretung von seinem/ihrer Amt zurück, so teilt es dies dem Stadtbürgermeister/der Stadtbürgermeisterin schriftlich mit.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Jugendvertretung in Zusammenarbeit mit dem Stadtbürgermeister/der Stadtbürgermeisterin bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem/der Stadtbürgermeister/ Stadtbürgermeisterin

- (1) Der Stadtbürgermeister/die Stadtbürgermeisterin bzw. die/er zuständige Beigeordnete ist zu den Sitzungen der Jugendvertretung rechtzeitig einzuladen. Sie/er nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendvertretung teil. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der / des Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung beraten mindestens vier Mal jährlich Themen und Angelegenheiten der Jugendlichen mit Der Stadtbürgermeister/die Stadtbürgermeisterin bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten.
- (3) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden zu den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Jugend, Soziales, Senioren, Inklusion und Integration eingeladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 21.10.2025

Gez.

Dirk Hasenfuß

Stadtbürgermeister